



## unterwegs auf Zypern



In die Ferien nach Zypern – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

### Allgemeine Informationen

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Seit dem 1. April 2006 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen auch auf Zypern anwendbar und seitdem haben Schweizer Krankenversicherte während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Zypern Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte**. Diese Karte wird von Ihrer Krankenkasse ausgestellt, bei der Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Zypern gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen. Der Versicherungsschutz über die Europäische Krankenversicherungskarte besteht im griechisch-zypriotischen Teil Zyperns. Für Behandlungen im türkischen Teil wird der Abschluss einer Ferien- und Reiseversicherung empfohlen (siehe Abschnitt **Ferien- und Reiseversicherung**)

Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Krankenkasse eine so genannte **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenkassen verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welcher Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der zypriotischen Krankenversicherung bietet vergleichbare Leistungen wie jener der Schweiz. Die gesundheitliche Versorgung wird einerseits vom staatlichen medizinischen Dienst (Government Medical Service) sowie andererseits vom privaten medizinischen Sektor gewährleistet. Innerhalb der staatlichen Versorgung sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

## Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Arzt der staatlichen medizinischen Einrichtung bzw. an eines der öffentlichen Spitäler. Wo sich diese Einrichtungen befinden erfahren Sie über die zuständige Institution der Krankenversicherung (siehe Liste am Ende des Merkblattes). Im Notfall können Sie die Telefonnummer 199 (ausgehend vom örtlichen Telefonnetz) wählen. Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird.

Wenn Sie sich jedoch an einen privaten Arzt wenden, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen. Eine Rückerstattung der Kosten nach zypriotischem Recht ist ausgeschlossen (siehe Abschnitt **Kostenerstattung**).

### **Kostenbeteiligung bei Behandlung in einer staatlichen Einrichtung:**

- 2 EUR pro Untersuchung.

Die Behandlung bei einem Facharzt erfolgt auf Überweisung durch den staatlichen Arzt.

## Zahnärztliche Behandlung

Es gilt dieselbe Grundlage wie bei ärztlicher Behandlung.

### **Kostenbeteiligung:**

- 2 EUR pro Untersuchung.

## Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer staatlichen Apotheke beziehen.

### **Kostenbeteiligung:**

- unterschiedliche Kostenbeteiligungen je Medikamentenart.

## Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt eine Verordnung dazu.

In Notfällen kann das Spital auch ohne vorherige Konsultation eines Arztes direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen. Wird diese nicht vorgewiesen, so werden Ihnen die Behandlungskosten direkt in Rechnung gestellt. In diesem Fall können Sie gegen Vorlage der detaillierten Rechnung und der Quittung die Kostenerstattung bei Ihrer Krankenkasse verlangen (siehe Abschnitt **Kostenerstattung**).

## **Kostenbeteiligung:**

- unterschiedliche, pauschale Kostenbeteiligung je Aufenthaltsklasse und Abteilung (z.B. Intensivstation: EUR 200)
- 21 EUR je Behandlungstag für die ärztliche Überwachung

Ein Aufenthalt in einem Privatspital, für das kein Vertrag des öffentlichen Gesundheitssystems existiert, geht vollumfänglich zu Ihren Lasten. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Eintritt darüber aufklären zu lassen.

## **Transport**

Transport- und Rettungskosten ins nächstgelegene öffentliche Spital werden grundsätzlich übernommen, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Höhe der Kostenübernahme ist von der medizinischen Notwendigkeit des Transportmittels abhängig. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten (siehe Abschnitt **Ferien- und Reiseversicherung**).

## **Kostenerstattung**

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über den Social Insurance Service (MLSI). Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt, so lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung ausstellen. Reichen Sie diese bitte bei Ihrer Krankenkasse in der Schweiz ein. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach zypriotischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können. Beachten Sie bitte, dass eine allfällige Kostenerstattung durch den zypriotischen Krankenversicherungsträger nicht vorgesehen ist.

## **Arbeitsunfähigkeit/Taggeld**

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Reichen Sie diese innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Social Insurance Services ein. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Zypern dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

## **Ferien- und Reiseversicherung**

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrer Krankenkasse) abzuschliessen. Diese übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital oder Kosten für den Inanspruchnahme von Leistungen in einer privaten Kliniken

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die Details dieser Versicherung.

Ihre Krankenkasse in der Schweiz darf Ihnen nicht die gesetzliche Kostenbeteiligung nach zypriotischem Recht erstatten.

## **Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende\*, Studenten, entsandte Arbeitnehmer\*, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen\***

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Zypern notwendig werden.

\*Die Regelungen treffen nur auf Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Nichtberufsunfall zu, nicht jedoch bei Berufsunfall.

### **Haftungsausschluss:**

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Zypern. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an eine unten aufgeführte Krankenkasse. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im griechischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenden Informationen besteht nicht.

## Anschriften der Hauptinstitutionen auf Zypern

Name	Strasse	Ort	PLZ
Social Insurance Services MLSI Grants and Benefits Services	7 Vyronos Avenue	Nicosia	1465
MOF	6 Tefkrou	Nicosia	1066
Ministry of Health	10 Markou Drakou	Nicosia	1448

## Zweigstellen der Sozialversicherung

Ort	Strasse	Postfach	Tel.
<b>Limassol</b>	Franglinou Rousvelt 80- Block C	P.O Box 3012	00357 25-804319
<b>Larnaca</b>	Filiou Tsigaridi 1	P.O Box 6023	00357 24-805208
<b>Pafos</b>	Filikis Etairias 1	P.O Box 8047	00357 26-306218
<b>Paralimni</b>	Stadiou 42	P.O Box 5280	00357 23-742814

Für Informationen zu staatlichen Einrichtungen und Spitälern in den verschiedenen Regionen wenden Sie sich bitte an:

Ministry of Health  
10 Markou Drakou Street  
1448 Nicosia

Tel.: 00357 22 400207  
00357 22 305354  
Fax: 00357 22 305346